

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Änderung der Nr. 8 der Präambel 4.1 EBM

8. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4.1, 11.4.3, 11.4.4, **und 19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** berechnungsfähig, wenn sie die Voraussetzungen zur Berechnung von Gebührenordnungspositionen gemäß Abschnitt 4.4 und/oder 4.5 erfüllen.

2. Änderung der Nr. 7 der Präambel 10.1 EBM

7. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4.1, 11.4.3, 11.4.4, **und 19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** berechnungsfähig.

3. Änderung der Nr. 6 der Präambel 11.1 EBM

6. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen ~~des~~ Abschnitt**se** **19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** und den Gebührenordnungspositionen 08575 und 08576 berechnen.

4. Änderung der Nr. 7 der Präambel 12.1 EBM

7. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungsposition 19328 und die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4, **und 19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** berechnungsfähig. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19328 und von

Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4, ~~und~~ **19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** gemäß Satz 1 gelten bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin und ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin als erfüllt.

5. Änderung der Nr. 9 der Präambel 13.1 EBM

9. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4.1, 11.4.3, 11.4.4, ~~und~~ **19.4.1, 19.4.2, 19.4.3 und 19.4.4** berechnungsfähig.

6. Änderung der Anmerkung 1) im Glossar zum Anhang 3 EBM

- 1) Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32 und entsprechende laboratoriumsmedizinische Gebührenordnungspositionen, vertraglich vereinbarte Kostenerstattungen und die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.4.2 bis 11.4.4 EBM und 19.4.2 bis 19.4.45 EBM enthalten keine ärztlichen Kalkulations- und Prüfzeiten.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM sind gemäß den arztgruppenspezifischen Präambeln bei Vorliegen entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen von Pathologen und weiteren Arztgruppen berechnungsfähig; die Leistungen des Unterabschnitts 19.4.5 EBM sind jedoch nur von Pathologen unter bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen berechnungsfähig. Mit dem vorliegenden Beschluss wird dies in den betroffenen arztgruppenspezifischen Präambeln richtiggestellt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Glossar zum Anhang 3 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.